



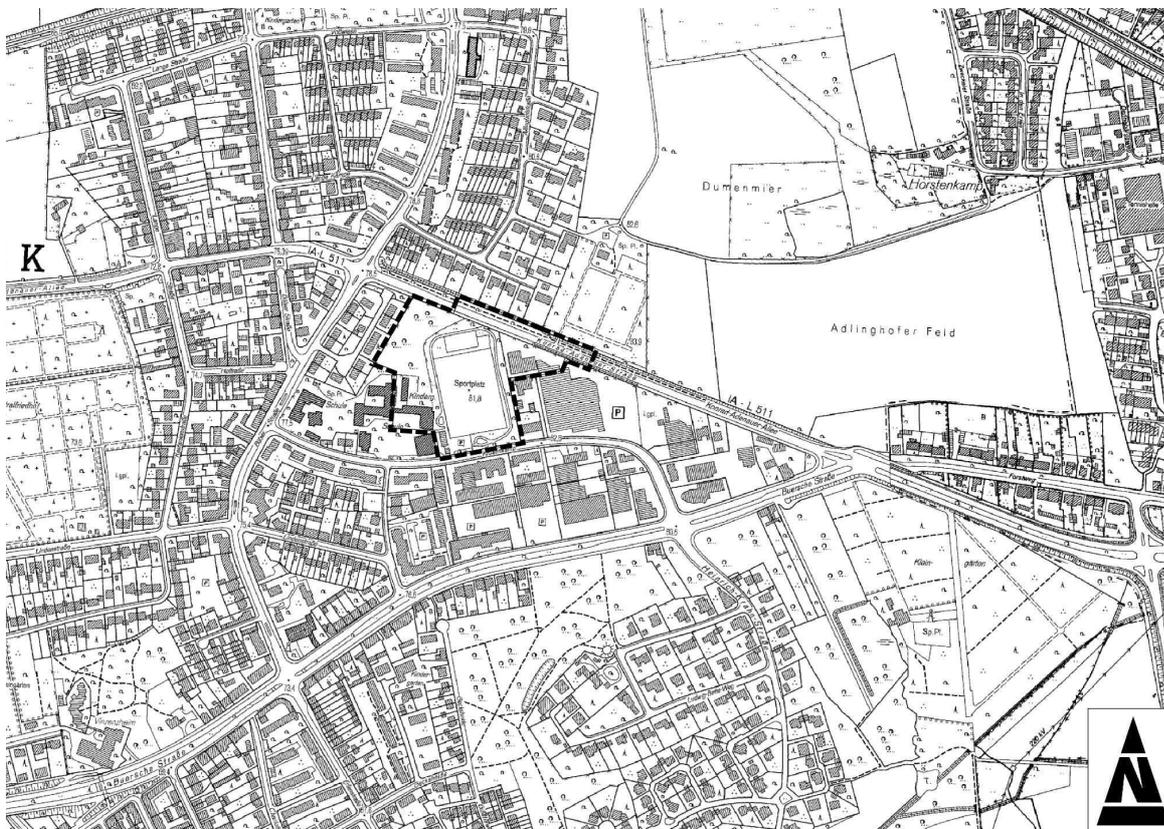
# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 08/16

Donnerstag, 28. April 2016

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 164 Gebiet: Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

### **Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164, Gebiet: Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp, in der Fassung vom 17.03.2016, wird mit der Begründung vom 17.03.2016 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der seit dem 23.04.2001 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 58b, Gebiet: Krusenkamp sowie der seit dem 01.04.2010 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 58b, 1. Änderung, Gebiet: Krusenkamp sollen im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164, Gebiet Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp aufgehoben werden ebenfalls gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan kann in der Zeit

**vom 09.05.2016 bis einschließlich zum 08.06.2016**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- **Schalltechnische Untersuchung** zum geplanten Baumarkt am Krusenkamp in Gladbeck, Peutz Consult GmbH, Bericht F 7381-1 vom 23.01.2014 (Stand 15.03.2016). (Ergebnis: Unter den getroffenen Emissions- und Nutzungsansätzen werden die Anforderungen der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten. Ebenso werden die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitig zulässige Geräuschspitzen an allen Immissionsorten eingehalten.)
- **Schalltechnische Untersuchung** zum geplanten Baumarkt am Krusenkamp 15 in Gladbeck – Schalltechnische Beurteilung der Auswirkungen der Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Einfahrt zum Baumarkt, Peutz Consult GmbH, 08.04.2016. (Ergebnis: Pegelerhöhungen um 3 dB (A) (aufgerundet) ergeben sich an keinem der betrachteten Immissionsorte. Aus der geplanten Maßnahme ergibt sich somit keine wesentliche Änderung i. S. d. 16 BImSchV. Beurteilungspegel von 70 dB (A) und / oder 60 dB (A) nachts werden an keinem Immissionsort erreicht bzw. überschritten und durch die Baumaßnahme erhöht. Es liegt somit an keinem der betrachteten Immissionsorte im Umfeld der Baumaßnahme eine Anspruchsvoraussetzung zum Schallschutz vor.)
- **Gutachten zur Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnischen Beratung**, ARCCON Ingenieurgesellschaft, Gelsenkirchen, 13.12.2013. (Ergebnis: Im Rahmen der Baugrunderkundung wurden bis in Tiefen von ca. 0,4 bis 0,7 m unter Geländeoberfläche aufgefüllte Böden bzw. Auffüllungen festgestellt. Im Hinblick auf die zu erwartenden Erdbaumaßnahmen und die damit erforderliche Entsorgung bzw. Verwertung der potentiell anfallenden Aushubmassen wird empfohlen, die gewonnenen Bodenproben durch die arcccon Ingenieurgesellschaft auf mögliche Schadstoffe analysieren zu lassen. Im Bereich des Sportplatzes stehen ausschließlich gering durchlässige Böden an. Die Böden eignen sich insofern nicht für das Versickern von Niederschlagswasser.)

- **Umweltbericht** mit integrierter Eingriffs-, Ausgleichsbilanz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 „Krusenkamp“ Gladbeck, Kuhlmann & Stucht GbR, Bochum, Juni 2014. (Ergebnis: Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zum Verlust von Vegetationsstrukturen. Der Eingriffsumfang wurde ermittelt und Maßnahmen zur Kompensation werden vorgesehen. Durch die Planung gehen Lebensräume für die Tierwelt der Siedlungs- und Siedlungsrandflächen verloren. Betroffen sind aber nur häufige und nicht gefährdete Arten. Eine Betroffenheit von Gebieten des Netzes „Natura 2000“, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen ist auszuschließen. Biotoptypen, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind, werden nicht beansprucht. Konflikte mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind ebenfalls sicher auszuschließen. Böden mit besonderen Funktionen sind durch die Planung nicht betroffen. Oberflächengewässer sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 ebenfalls nicht betroffen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes lässt auch keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erwarten. Für die beanspruchten klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Gehölze wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ein Ausgleich geschaffen. Für die beanspruchten Gehölzflächen (0,67 ha), die Wald i. S. des Landesforstgesetzes sind, wird eine Ersatzaufforstung angelegt. Für die beanspruchten, nach § 47a LG NRW geschützten Alleebäume an der L 511 sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.)
- **Abschließende Artenschutzbegutachtung** zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 „Krusenkamp“ Gladbeck, Kuhlmann & Stucht GbR, Bochum, Mai 2014. (Ergebnis: Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der speziellen Habitatansprüche, der Plangebietsausstattung und der durchgeführten Begehung mit Sicherheit auszuschließen. Die Baumbestände im Plangebiet wurden auf Baumhöhlen und -spalten sowie auf mögliche Raubvogelhorste überprüft. Es existieren keine Hinweise auf Quartiere von Fledermausarten. Das Plangebiet weist keine Eignung als Lebensraum der potentiell im Raum zu erwartenden Amphibien- und Reptilienarten auf, Gewässer und trocken-sonnige Habitate fehlen. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und der vom Aussterben bedrohten Libellenart „Große Moosjungfer“ sind ebenfalls sicher auszuschließen, geeignete Habitate fehlen. Die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens "Krusenkamp" lässt keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.)

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme des **Kreises Recklinghausen**: Hinweis der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Altlastenverdachtsfläche „Nr. 4408/2016 AA Sportplatz Krusenkaamp“. Bei der Aufbereitung des Geländes sei sicherzustellen, dass dioxinbelastetes Material der Drainagen gem. den abfallrechtlichen Bestimmungen separiert und verwertet bzw. entsorgt wird.

Anregung der Unteren Wasserbehörde zur Installation einer geeigneten Vorreinigungsstufe zur dezentralen Niederschlagswasserbehandlung (z. B. Filtrationsanlage etc.), sofern die anfallende Niederschlagswassermenge von Hof- und Verkehrsflächen, zum Teil den geplanten Rigolen zugeleitet wird.

Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Formulierung von zwei textlichen Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz.

Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde, zur Erforderlichkeit ein Antrages auf Befreiung vom § 47 a LG NRW aufgrund des geplanten Eingriffs in die geschützte Lindenallee.

- Stellungnahme des **Landesbetriebes Wald und Holz**: Bedenken gegen eine Waldumwandlung des auf einer Teilfläche bestehenden Waldes i. S. d. Waldgesetzes, bis im Bebauungsplan eine verbindliche Regelung über eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 in Abstimmung mit der zuständigen ULB getroffen wird.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 27.04.2016

- Ulrich Roland -  
Bürgermeister

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.